

Fall 24

Anspruch des K gegen B auf Unterlassung gem. § 1004 I analog i.V.m. § 826 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 1004 I analog i.V.m. § 826 BGB haben (quasinegatorischer Unterlassungsanspruch, s. oben Fall 22).

Jedoch stellt es sich als Problem dar, wenn faktisch eine Rechtskraftdurchbrechung mit Hilfe § 826 BGB konstruiert wird, da eine Rechtskraftdurchbrechung an sich nur gem. § 578 ff. ZPO stattfinden kann. Eine strenge Auffassung sieht deshalb §§ 578 ff. ZPO als abschließende Regelungen an und will daher auch einen Anspruch auf Unterlassung der Vollstreckung aus rechtskräftigen Titeln über § 826 BGB nicht zulassen, so dass nach dieser Auffassung nur der Weg über §§ 578 ff. ZPO gegeben wäre, der jedoch im vorliegenden Fall scheitert.

Die Rechtsprechung sieht das Problem der Aushöhlung der Rechtskraft ebenso wie die Literatur, lehnt jedoch einen grundsätzlichen Anwendungsausschluss des § 826 BGB zur Abwendung der Vollstreckung aus rechtskräftigen Titeln ab. Die Rechtsprechung geht daher davon aus, dass § 826 BGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Vorgehen gegen den Vollstreckungstitel ermöglicht, da die Rechtskraft sonst ausgehöhlt würde (st. Rspr., BGH NJW 2005, 2991 ff.; NJW 2006, 154 ff., 156).

§ 826 BGB ist daher grundsätzlich anwendbar zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Vollstreckungstiteln.

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass eine sittenwidrige Handlung vorliegt.

Eine Zwangsvollstreckung ist nur dann sittenwidrig, wenn der Vollstrecker die Unrichtigkeit kennt und besondere Umstände bestehen, die die Ausbeutung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen, z.B. Urteilsherbeiführung durch rechtswidrige oder sittenwidrige Handlung im Bewusstsein der Unrichtigkeit oder wenn die Vollstreckung des unrichtigen Unterhalts geradezu unerträglich ist.

Vorliegend kannte B die Umstände der Zwangsvollstreckung. Allein die Kenntnis von der Unrichtigkeit reicht jedoch nicht aus, um eine Sittenwidrigkeit zu bejahen. Vielmehr sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, dass K sich, durch sein eigenes Verhalten, das Prozessergebnis selbst zuzuschreiben hat. Er hat sich gegenüber dem Jugendamt als Erzeuger bezeichnet. Dass sich seine Erwartung (Eheschließung) nicht erfüllte, geht nicht zu Lasten des B.

Da vorliegend schon keine sittenwidrige Handlung vorliegt, besteht auch kein Anspruch des K gegen B auf Unterlassung aus § 1004 I analog i.V.m. § 826 BGB.

Auch sonstige Ansprüche sind nicht ersichtlich.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 24:



Fragen und Aufgaben

Wiederholen Sie das Prüfungsschema für einen quasinegatorischen Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I analog!



Antwort:

Siehe Wiederholung und Vertiefung zu Fall 22.

Fall 25

Übersicht:

Ausgangsfall (keine Aufsichtsperson)

A. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den Diebstahl

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (-)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (-)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

B. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den versehentlichen Abbruch

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB pVV: (+)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Variante (Aufsichtsperson)

A. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den Diebstahl

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (+)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

B. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den versehentlichen Abbruch

- I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB pVV: (+)
- II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)
- III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Ausgangsfall (keine Aufsichtsperson):

A. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den Diebstahl

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (-)

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz für den Diebstahl aus §§ 280 I, 241 II BGB (ehemals pVV) haben.

1. Schuldverhältnis

Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorliegen eines Schuldverhältnisses i.S.d. § 280 I BGB. In Betracht kommt das Vorliegen eines Werkvertrages. Dieser ist dadurch charakterisiert, dass sich der Unternehmer zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges im Austausch gegen eine Vergütung verpflichtet, § 631 BGB. Vorliegend war B verpflichtet, die Eisenkonstruktion der Reithalle abzubrechen. B schuldete folglich die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses. Damit lag ein Werkvertrag gem. § 631 BGB vor.

2. Pflichtverletzung

Daneben müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis objektiv verletzt worden sein. Gem. § 241 II BGB ist jeder Teil eines Vertrages zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Hierunter fallen auch Schutzpflichten, d.h. die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des anderen Teils, z.B. das Eigentum, nicht verletzt werden (vgl. Pal. § 241 BGB, Rn. 7).

Bei der Ausführung der Arbeiten wurde eine im Eigentum des K stehende Sache gestohlen. Damit liegt eine Pflichtverletzung gem. § 280 I, 241 II BGB vor.

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB

B müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Dies wird grundsätzlich vermutet, § 280 I 2 BGB.

Vorliegend besteht das Problem, dass B die Schutzpflicht gem. § 241 II BGB nicht persönlich verletzt hat. Jedoch muss er sich möglicherweise das Verschulden der Arbeiter gem. **§ 278 BGB** zurechnen lassen.

a) Erfüllungsgehilfen

Dazu müssten die Arbeiter Erfüllungsgehilfen des B sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Schuldners gegenüber dem Gläubiger tätig wird. B war gegenüber K verpflichtet, die Abrissarbeiten vorzunehmen und dabei Schutzpflichten des § 241 II BGB gegenüber K zu beachten. Die Arbeiter setzte er für diese Tätigkeiten ein. Sie waren folglich Erfüllungsgehilfen des B.

b) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit

Für die Zurechnung gem. § 278 BGB muss die Pflichtverletzung ferner in Erfüllung der Tätigkeit erfolgt sein. Erforderlich ist folglich ein sachlicher Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe.

Dieser fehlt jedoch bei einem Diebstahl. Ein Diebstahl erfolgt regelmäßig lediglich bei Gelegenheit der Arbeitsausführung. Zwar ist nach anderer Ansicht durch den Zugang zu den Rechtsgütern des Gläubigers der sachl. Zusammenhang hergestellt. Jedoch berücksichtigt diese Auffassung zu wenig, dass ein solcher Zugang durch Diebe typischerweise auch auf andere Art erlangt werden kann.

Mangels Vertretenmüssen hat K gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz für den Diebstahl aus §§ 280 I, 241 II BGB (ehemals pVV).

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (-)

Denkbar wäre jedoch ein Anspruch des K gegen B aus § 831 I 1 BGB.

1. Verrichtungsgehilfe

Dann müssten die Arbeiter Verrichtungsgehilfen des B gewesen sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse weisungsgebunden tätig ist.

Die Arbeiter waren als Angestellte weisungsgebunden und sie waren mit Wissen und Wollen des B für dessen Interesse tätig.

2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen

Die Verrichtungsgehilfen müssten objektiv und rechtswidrig den Tatbestand einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) verwirklicht haben.

Denkbar ist vorliegend, dass eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB vorliegt: Das Eigentum des K wurde durch die Arbeiter verletzt. Der Diebstahl der Arbeiter war

kausal für die Eigentumsverletzung. Auch kann die Rechtswidrigkeit bejaht werden. K ist ein kausaler Schaden entstanden.

Folglich liegt eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB vor.

3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 831 I 1 BGB ist aber weiterhin, dass der Verrichtungsgehilfe bzw. die Verrichtungsgehilfen die schädigende Handlung in Ausführung der Verrichtung begangen haben. Es muss ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der Verrichtung und der Schädigung vorliegen.

Dies ist hier nicht der Fall. Die Arbeiter haben den Diebstahl nur bei Gelegenheit der Verrichtung begangen.

Somit scheidet auch ein Anspruch gem. § 831 I BGB aus. Auf eine mögliche Exkulpation des B gem. § 831 I 2 BGB kommt es nicht mehr an.

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Für die Auswahl und Überwachung von Verrichtungsgehilfen ist § 831 I BGB grundsätzlich lex specialis gegenüber § 823 BGB. Allerdings ist § 823 I BGB neben § 831 I BGB weiterhin anwendbar.

Folglich ist vorliegend noch zu prüfen, ob ein Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den Diebstahl aus § 823 I BGB wegen eines Organisationsmangels des B besteht.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Das Eigentum des K wurde verletzt.

2. Verletzungshandlung

Dies könnte durch ein dem B zurechenbares Verhalten geschehen sein. B könnte es unterlassen haben, die Arbeiter sorgfältig ausgesucht und ausreichend überwacht zu haben.

Grundsätzlich hat B die Pflicht, die innerbetrieblichen Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter vermieden werden („betriebliche Organisationspflicht“).

Zu diesem Zweck sind nicht nur alle nachgeordneten Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, sondern es ist auch die sorgfältige Ausführung der den Mitarbeitern übertragenen Aufgaben zu überwachen.

Fraglich ist, ob B diese Pflicht verletzt hat. Im Ausgangsfall hat B die Arbeiter nicht überwacht. Weder hat er selbst eine Überwachung vorgenommen, noch hat er eine zuverlässige, sorgfältige Person mit der Überwachung beauftragt. Daher liegt eine Verletzung durch B in Form des Unterlassens trotz Überwachungspflicht vor.

3. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)

Das Unterlassen war auch kausal für den Verletzungserfolg.

4. Rechtswidrigkeit

Bei Unterlassen und mittelbaren Verletzungen ist die Zurechnung zur handelnden Person nicht so deutlich wie bei direkten Verletzungshandlungen, so dass hier die Lehre des Handlungsunrechts anwendbar ist. Danach ist Rechtswidrigkeit nur bei einem positiv festgestellten Verstoß gegen eine Verhaltenspflicht gegeben. Dies ist hier der Fall.

5. Verschulden

B handelte zumindest fahrlässig, § 276 II BGB.

6. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität (zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden): Der durch das pflichtwidrige Unterlassen des K entstandene kausale Schaden ist K zu ersetzen.

K hat wegen des Diebstahls zwar keinen Schadensersatzanspruch gegen B aus §§ 280 I, 241 II BGB oder aus § 831 I 1 BGB, jedoch aus § 823 I BGB.

B. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den versehentlichen Abbruch

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB pVV: (+)

Denkbar wäre, dass K gegen B einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV) wegen des versehentlichen Abbruchs des nicht abbruchreifen Gebäudeteils hat.

1. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis in Form eines Werkvertrages, § 631 BGB, liegt vor (s. oben).

2. Pflichtverletzung

Gem. § 241 II BGB hat der Schuldner auch die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des anderen Teils, z.B. das Eigentum, nicht verletzt werden (vgl. Pal. Heinrichs, § 241 BGB, Rn. 7).

Vorliegend wurde das Eigentum des K verletzt, indem ein nicht abbruchreifer Gebäudeteil abgerissen wurde. Damit liegt eine Pflichtverletzung gem. § 280 I, 241 II BGB vor.

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB

Fraglich ist erneut, ob B die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Möglicherweise muss er sich bezüglich des Abrisses des Verschulden der Arbeiter gem. § 278 BGB zurechnen lassen.

a) Erfüllungsgehilfen

Wie bereits festgestellt, waren die Arbeiter Erfüllungsgehilfen des B.

b) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit

Fraglich ist, ob die Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit erfolgt ist. Dies ist zu bejahen. Der Abriss des nicht abbruchreifen Gebäudeteils erfolgte im Zusammenhang mit dem Abriss des übrigen Gebäudes. Folglich bestand ein sachlicher Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe.

c) Verschulden der Erfüllungsgehilfen

Die Erfüllungsgehilfen handelten fahrlässig, § 276 II BGB.

Folglich ist B das Verschulden der Arbeiter zuzurechnen.

4. Schaden

B ist ein Schaden entstanden.

5. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Pflichtverletzung war schließlich auch kausal für den eingetretenen Schaden.

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz für den Abbruch aus §§ 280 I, 241 II BGB.

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)

Daneben ist ein Anspruch des K gegen B aus § 831 I 1 BGB denkbar.

1. Verrichtungsgehilfe

Die Arbeiter waren Verrichtungsgehilfen des B (s. oben).

2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen

Die Verrichtungsgehilfen müssten objektiv und rechtswidrig den Tatbestand einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) verwirklicht haben.

Das Eigentum des K wurde durch die Arbeiter verletzt. Die Abrissarbeiten der Arbeiter waren kausal für die Eigentumsverletzung. Auch kann die Rechtswidrigkeit bejaht werden. K ist ein kausaler Schaden entstanden.

Eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB liegt vor.

3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung

Fraglich ist, ob die Verrichtungsgehilfen die schädigende Handlung in Ausführung der Verrichtung begangen haben. Den Abriss des nicht abbruchreifen Teils haben die Arbeiter nicht bloß bei Gelegenheit der Verrichtung begangen. Vielmehr wurde dieser Gebäudeteil in unmittelbar innerem Zusammenhang mit dem Abbruch der Eisenkonstruktion abgerissen.

4. Exkulpation, § 831 I 2 BGB

Denkbar ist jedoch, dass sich B gem. § 831 I 2 BGB exkulpieren kann. Dies ist dann der Fall, wenn er die Arbeiter sorgfältig ausgewählt und ausreichend überwacht hat. Dies ist hier gerade nicht der Fall.

Folglich hat K auch einen Anspruch gegen B aus § 831 I BGB.

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

K hat gegen B auch einen Anspruch aus § 823 I BGB wegen Organisationsverschuldens. B hat es unterlassen, seine Arbeiter ausreichend zu überwachen (s. oben). Dieses Unterlassen war auch rechtswidrig und schuldhaft.

Der durch das pflichtwidrige Unterlassen des K entstandene kausale Schaden muss B ersetzen.

Variante (Aufsichtsperson):

A. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den Diebstahl

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV): (+)

Zunächst kommt wieder ein Anspruch des K gegen B aus §§ 280 I, 241 II BGB (ehemals pVV) in Betracht.

1. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB liegt in Form eines Werkvertrages, § 631 BGB, vor.

2. Pflichtverletzung

Das Eigentum des K wurde gestohlen. Damit liegt eine Verletzung der Schutzpflichten des B gem. § 241 II BGB vor (s. oben, Ausgangsfall).

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB

Fraglich ist, ob B diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

a) Zurechnung des Verschuldens der Arbeiter

Die Arbeiter waren Erfüllungsgehilfen des B, da sie mit Wissen und Wollen des B im Pflichtenkreis des B gegenüber K tätig waren. Allerdings bestand, wie bereits im Ausgangsfall festgestellt, kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Diebstahl und der Erfüllung der Aufgabe. Folglich ist B das Verhalten der Arbeiter nicht zuzurechnen.

b) Zurechnung des Verschuldens der Aufsichtsperson

Allerdings könnte B ein mögliches Verschulden der Aufsichtsperson zuzurechnen sein.

(1) Erfüllungsgehilfe

Die Aufsichtsperson übernimmt die Pflicht des B, die Arbeiter zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des K nicht verletzt werden. Die Aufsichtsperson ist folglich mit Wissen und Wollen des B in dessen Pflichtenkreis tätig und damit ist auch sie Erfüllungsgehilfe des B.

(2) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit

Für die Zurechnung gem. § 278 BGB muss die Pflichtverletzung ferner in Erfüllung der Tätigkeit erfolgt sein. Erforderlich ist folglich ein sachlicher Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe.

Zu den Aufgaben der Aufsichtsperson gehört es, zufällige und absichtliche Vermögensbeschädigungen des Grundstücksbesitzers nach Möglichkeit zu verhindern.

Gelingt es einem Arbeiter nun, bei einer ihm günstig erscheinenden Gelegenheit, eine Sache zu stehlen, so wird dies kaum von einer Aufsichtsperson zu verhindern sein, so dass auch keine Schadenszufügung in Ausführung der Aufsichtsverrichtung vorliegt. Dagegen können planmäßige, sich bandenmäßig vollziehende, umfassend organisierte Diebstähle bei ordnungsgemäßer Aufsicht verhindert werden. In diesen Fällen ist eine Pflichtverletzung in Ausführung der Aufsichtstätigkeit anzunehmen. So liegt es hier. Der Abriss der Zinkverkleidung und die anschließende Entwendung erforderten ein planmäßiges, umfassend organisiertes Vorgehen. Dieses hätte die Aufsichtsperson auf jeden Fall bemerken müssen.

(3) Verschulden des Erfüllungsgehilfen

Die Aufsichtsperson handelte zumindest fahrlässig, § 278 II BGB.

Folglich ist B das Verschulden der Aufsichtsperson zuzurechnen.

4. Schaden

B ist ein Schaden entstanden.

5. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Pflichtverletzung war schließlich auch kausal für den eingetretenen Schaden.

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz für den Diebstahl aus §§ 280 I, 241 II BGB.

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)

Denkbar wäre ein Anspruch des K gegen B aus § 831 I 1 BGB, wenn die Aufsichtsperson in Ausführung ihrer Verrichtung einen Schaden für einen Dritten verursacht hat.

1. Verrichtungsgehilfe

Dann müsste die Aufsichtsperson Verrichtungsgehilfe des B gewesen sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig ist und weisungsgebunden ist.

Die Aufsichtsperson war weisungsgebunden und mit Wissen und Wollen des B für dessen Interesse tätig.

2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen

Vorliegend ist eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB gegeben: Das Eigentum des K wurde verletzt. Die ungenügende Überwachung und der nur deshalb mögliche Diebstahl durch die Arbeiter waren kausal für die Eigentumsverletzung. Es liegt im Rahmen des Vorhersehbaren, dass Arbeiter bei unzureichender Überwachung die Gelegenheit zu einem Diebstahl nutzen. Auch kann die Rechtswidrigkeit bejaht werden. K ist ein kausaler Schaden entstanden. Folglich liegt eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB vor.

3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 831 I 1 BGB ist aber weiterhin, dass der Verrichtungsgehilfe die schädigende Handlung in Ausführung der Verrichtung begangen hat. Es muss ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der Verrichtung und der Schädigung vorliegen.

Dies ist hier der Fall. Das Nicht-Aufpassen der Aufsichtsperson steht in unmittelbarem inneren Zusammenhang mit ihrer Aufgabe des Aufpassens.

4. Exkulpation, § 831 I 2 BGB

Denkbar ist jedoch, dass sich B gem. § 831 I 2 BGB exkulpieren kann. Dies ist dann der Fall, wenn B eine zuverlässige Aufsichtsperson ausgesucht und hinreichend beaufsichtigt hat. Vorliegend hat B jedoch eine unzuverlässige, ungeeignete Kraft eingesetzt oder die Aufsichtsperson nicht ordnungsgemäß ausgewählt. Eine Exkulpation gelingt ihm folglich nicht.

Damit hat K einen Anspruch gegen B auch aus § 831 I BGB.

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Auch besteht ein Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB wegen eines Organisationsmangels. B hat eine unzuverlässige, ungeeignete Kraft eingesetzt. Er hat die innerbetrieblichen Abläufe also nicht so organisiert, dass Schädigungen Dritter vermieden werden. Alle weiteren Voraussetzungen des § 823 I BGB liegen vor (s. schon oben).

B. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den versehentlichen Abbruch

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB (pVV) : (+)

Fraglich ist, ob auch in dieser Variante ein Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz für den versehentlichen Abbruch besteht.

Ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB liegt ebenso wie eine Pflichtverletzung vor. Fraglich ist allein, ob B die Pflichtverletzung zu vertreten hat, §§ 280 I 2, 276, 278 BGB.

1. Zurechnung des Verschuldens der Arbeiter

Dies ist der Fall, da B sich schon das Verschulden der Arbeiter zurechnen lassen muss. Diese waren Erfüllungsgehilfen und handelten fahrlässig, § 276 II BGB. Auch handelten Sie bei dem versehentlichen Abbruch in Erfüllung ihrer Tätigkeit.

2. Zurechnung des Verschuldens der Aufsichtsperson

Daneben muss sich B auch das Verschulden der Aufsichtsperson zurechnen lassen.

(1) Erfüllungsgehilfe

Diese ist Erfüllungsgehilfe.

(2) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit

Ferner war es gerade Aufgabe der Aufsichtsperson, die Arbeiter zu beaufsichtigen und zufällige oder absichtliche Vermögensbeschädigungen des Grundstücksbesitzers nach Möglichkeit zu verhindern. Diese Aufgabe wurde nicht ordnungsgemäß ausgeführt.

(3) Verschulden des Erfüllungsgehilfen

Die Aufsichtsperson handelte zumindest fahrlässig, § 278 II BGB.

Folglich ist B auch das Verschulden der Aufsichtsperson zuzurechnen.

Da ferner auch ein kausaler Schaden des K vorliegt, hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz für den versehentlichen Abriss aus §§ 280 I, 241 II BGB.

II. Anspruch aus § 831 I 1 BGB: (+)

Daneben hat K gegen B einen Anspruch aus § 831 I 1 BGB. Sowohl die Arbeiter als auch die Aufsichtsperson waren jeweils Erfüllungsgehilfen des B und handelten jeweils in Ausführung der Verrichtung. B kann sich auch nicht exkulpieren.

III. Anspruch aus § 823 I BGB: (+)

Wegen eines Organisationsmangels besteht schließlich auch ein Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB wegen des versehentlichen Abrisses.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 25:

Gegenstand von Fall 25 war unter anderem die Haftung gem. § 831 I BGB. Hierbei handelt es sich um einen Haftung für vermutetes Verschulden.



I. Fragen und Aufgaben

1. Nennen Sie die Unterschiede zwischen § 278 und § 831 I BGB!
2. Nennen Sie die einzelnen Voraussetzungen für die Zurechnung gem. § 278 BGB!
3. Welche Norm gibt es neben § 278 BGB noch, die eine Haftung für Dritte regelt?



Antworten:

1. **§ 278 BGB** ist eine **Zurechnungsnorm**. **§ 831 BGB** ist dagegen eine eigene **Anspruchsgrundlage**! Bei § 278 BGB haftet der Schuldner für fremdes, bei § 831 BGB für eigenes Verschulden. § 278 BGB setzt für die Zurechnung ein bestehendes Schuldverhältnis (aus Vertrag oder Gesetz) voraus, § 831 BGB für die Anspruchsgrundlage hingegen nicht.

Beachte: Beide Vorschriften lassen eine Eigenhaftung des Gehilfen unberührt.

2. Voraussetzungen für die Zurechnung gem. § 278 BGB:
 - a) Bestehendes Schuldverhältnis
 - b) Der Dritte muss Erfüllungsgehilfe sein.
Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Schuldners gegenüber dem Gläubiger tätig wird.
 - c) Pflichtverletzung in Erfüllung der Tätigkeit
Voraussetzung ist ein innerer, sachlicher Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe.
 - d) Verschulden der Erfüllungsgehilfen
3. § 31 BGB. Diese ist wie § 278 BGB Zurechnungsnorm.



II. Prüfungsschema für einen Anspruch aus § 831 I 1 BGB

1. Verrichtungsgehilfe
Verrichtungsgehilfe: Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse weisungsgebunden tätig ist.
2. Objektive und rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer Deliktsnorm (§§ 823 ff. BGB) durch den Verrichtungsgehilfen
3. Schädigung in Ausführung der Verrichtung
4. keine Exkulpation, § 831 I 2 BGB